

SITZUNGSBERICHT
 in den verbundenen Rechtssachen C-15/91 und C-108/91 *

Inhaltsverzeichnis

I — Sachverhalt und Verfahren	I - 6064
A — Der Sachverhalt	I - 6064
B — Die streitige Regelung	I - 6064
C — Die sich nach Ansicht der Klägerinnen aus dieser Regelung ergebenden Folgen; ihre Klagen	I - 6066
D — Verfahren	I - 6067
II — Anträge der Parteien	I - 6067
A — Untätigkeitsklage (Rechtssache C-15/91)	I - 6067
B — Nichtigkeitsklage (Rechtssache C-108/91)	I - 6067
III — Vorbringen der Parteien zur Zulässigkeit der Klagen	I - 6068
A — Untätigkeitsklage (Rechtssache C-15/91)	I - 6068
1. Vorbringen der Kommission	I - 6068
2. Vorbringen der Klägerinnen	I - 6068
B — Nichtigkeitsklage (Rechtssache C-108/91)	I - 6070
1. Vorbringen der Kommission	I - 6070
2. Vorbringen der Klägerinnen	I - 6072

* Verfahrenssprache: Deutsch.

I — Sachverhalt und Verfahren

A — Der Sachverhalt

Die Josef Buckl & Söhne OHG, die Nordmark Geflügel Erzeugergemeinschaft GmbH, die Georg Stolle GmbH & Co. KG und die Geflügelzucht Wichmann GmbH & Co. KG Geflügelschlachterei (nachstehend: Klägerinnen) betreiben Enten- und Gänse Schlachtereien in der Bundesrepublik Deutschland. Sie beziehen die lebenden Tiere von deutschen Geflügelmästern. Nach Angabe der Klägerinnen erreichen sie zusammen in Deutschland einen Anteil vom mehr als 80 % bei der Schlachtung von Enten und mehr als 85 % bei der Schlachtung von Gänsen: Außer ihnen gebe es in Deutschland nur einige kleinere handwerkliche Schlachtereien, die saisonal schlachteten, sowie eine Vielzahl von Geflügelzüchtern, die lokal unmittelbar an den Verbraucher verkauften.

In Deutschland deckt die Enten- und Gänseerzeugung nicht die Nachfrage. Der nationale Markt ist deshalb auf Einfuhren angewiesen. Allgemein kann man sagen, daß von den ungefähr 45 000 Tonnen Enten, die 1989 in Deutschland verzehrt wurden, etwa 55 % im Inland erzeugt und 45 % eingeführt wurden, davon ungefähr 25 % aus anderen Mitgliedstaaten, 10 % aus Ungarn und 7,5 % aus Polen. Bei Gänsen ist der Selbstversorgungsgrad noch geringer: Von den etwa 21 000 Tonnen Gänsen, die 1989 in Deutschland verzehrt wurden, wurden nur 15 % im Inland erzeugt und 85 % eingeführt, davon fast 50 % aus Polen, fast 33 % aus Ungarn und 0,5 % aus anderen Mitgliedstaaten.

Die Gemeinschaftsproduktion wird gegen Einfuhren aus Drittländern durch Abschöpfungen bei der Einfuhr geschützt, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch, ABl. L 282, S. 77) eingeführt wurden.

B — Die streitige Regelung

Im Jahr 1989 wollte der Rat den Warenverkehr mit Polen und Ungarn fördern.

Zu diesem Zweck erließ er am 18. Dezember 1989 die Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990 (ABl. L 383, S. 125). Obwohl diese Verordnung formal gesehen in Gestalt allgemeiner Präferenzen in Erscheinung tritt, steht außer Frage, daß sie im wesentlichen der Unterstützung Ungarns und Polens dient.

In der ersten Begründungserwägung dieser Verordnung heißt es denn auch ausdrücklich:

„Sowohl in Polen als auch in Ungarn hat sich die Wirtschaftslage derartig verschlechtert, daß diese Länder ähnlichen Problemen gegenüberstehen wie die Länder, für die bisher die allgemeinen Präferenzen galten. Sie sollten daher unter das allgemeine Präferenzsystem fallen, damit sie ihre Ausfuhrerlöse erhöhen können, um dadurch ihre Wirtschaftsentwicklung anzuregen, ihre Indu-

strialisation zu fördern und ihre Wachstumsrate zu beschleunigen. Diese Regelung sollte nur für die Dauer ihrer auf fünf Jahre veranschlagten wirtschaftlichen Umstrukturierung gewährt werden; dies berührt nicht die Tatsache, daß das allgemeine Präferenzsystem der Gemeinschaft auf Jahrbasis festgelegt wird.“

Im Hinblick darauf heißt es in der dritten Begründungserwägung ergänzend:

„Zu diesem Zweck muß je nach Ware eine Präferenz in Form einer Senkung der Abschöpfung im Rahmen eines festen Betrags gewährt werden.“

Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung sieht dazu folgendes vor:

„Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990 wird bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren in die Gemeinschaft unter den dort festgelegten Bedingungen eine verminderde Abschöpfung erhoben.“

Artikel 2 Absatz 1 lautet:

„Bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren in die Gemeinschaft werden — bei jeder Ware angegebene — verminderde Abschöpfungen im Rahmen — in Spalte 5 des Anhangs genannter — pauschaler fester Beträge mit verminderter Abschöpfung erhoben.“

Aus diesem Anhang ergibt sich unter anderem, daß die Abschöpfungen bei Enten bis zu einer Menge von 3 000 Tonnen und bei Gänsen bis zu einer Menge von 25 000 Tonnen um 50 % herabgesetzt sind.

Jedoch heißt es in Artikel 4:

„Stellt die Kommission fest, daß Waren, die unter die in Artikel 1 genannte Regelung fallen, zu Preisen in die Gemeinschaft eingeführt werden, die Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder direkt konkurrierender Waren eine bedeutende Schädigung zufügen oder zuzufügen drohen, so können die Abschöpfungen in der Gemeinschaft für die betreffenden Waren gegenüber den Ländern oder Gebieten, die die Schädigung verursachen, teilweise oder vollständig wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch getroffen werden, wenn die bedeutende Schädigung oder die drohende bedeutende Schädigung auf ein einziges Gebiet der Gemeinschaft begrenzt ist.“

Dazu bestimmt Artikel 5:

„1. Die Kommission kann, um die Anwendung von Artikel 4 sicherzustellen, die Wiedereinführung der normalen Abschöpfung für einen bestimmten Zeitraum im Wege der Verordnung beschließen.

2. Ist die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig geworden, so entscheidet sie binnen höchstens 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags und teilt den Mitgliedstaaten mit, wie sie über den Antrag entschieden hat.

3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach dem Tag der Mitteilung mit der von der Kommission getroffenen Maßnahme befassen. Die Befassung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme binnen 30 Tagen nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.“

C — Die sich nach Ansicht der Klägerinnen aus dieser Regelung ergebenden Folgen; ihre Klagen

Die Klägerinnen machen geltend, die Senkung der Abschöpfung habe 1990 zu einer Preissenkung bei eingeführten Enten und Gänzen und aufgrund des Wettbewerbs auch bei den in der Bundesrepublik gezüchteten Enten und Gänzen geführt. Außerdem sei die deutsche Entenfleischerzeugung wegen der massiven Billigimporte aus Ungarn und Polen ebenfalls zurückgegangen.

Die Klägerinnen unternahmen daraufhin sowohl bei den deutschen Behörden als auch bei der Kommission verschiedene Schritte und wiesen auf den ihnen entstehenden schweren Schaden hin.

Da diese Schritte ergebnislos blieben, stellten sie am 26. September 1990 bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 3899/89 den Antrag, die Abschöpfungen für Enten und Gänse aus Ungarn und Polen vollständig wiedereinzuführen.

Da die Kommission auf dieses Schreiben nicht innerhalb der in Artikel 175 EWG-Ver-

trag genannten Frist von zwei Monaten antwortete, haben die Klägerinnen Untätigkeitsklage erhoben, die am 16. Januar 1991 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist. Diese ist Gegenstand der Rechtssache C-15/91.

Mit Schreiben vom 18. Januar 1991 lehnte zwei Tage später der Generaldirektor der Generaldirektion Landwirtschaft Legras den Antrag vom 26. September 1990 ab. Im Namen der Kommission machte er geltend, daß die 1990 in Deutschland festgestellte Schwächung des Entenmarktes nicht auf die Senkung der für Enten und Gänse aus Ungarn und Polen geltenden Abschöpfungen, sondern insbesondere auf den Überhang aus der stark ausgedehnten Erzeugung der Gemeinschaft des Jahres 1989, auf Lieferungen aus Gebieten der ehemaligen DDR und auf die verstärkten Importe aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Drittländern als Ungarn und Polen zurückzuführen sei. Außerdem sei eine Aussetzung der diesen beiden Ländern gewährten Konzessionen aus handelspolitischen Gründen nicht möglich gewesen.

Der Generaldirektor teilte den Klägerinnen darüber hinaus mit, daß die Senkung der Abschöpfungen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3843/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (Abl. L 370, S. 121) um ein Jahr verlängert worden sei.

Mit Klageschrift, die am 28. März 1991 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, haben die Klägerinnen daraufhin gegen dieses von ihnen als Entscheidung angesehene Schreiben vom 18. Januar 1991 Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag erhoben. Diese ist Gegenstand der Rechtssache C-108/91.

D — *Verfahren*

Der Gerichtshof hat mit Beschuß vom 19. November 1991 die Rechtssachen C-15/91 und C-108/91 zu gemeinsamem schriftlichen und mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.

- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

- die Klage als unzulässig abzuweisen und
- den Klägerinnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

B — *Nichtigkeitsklage (Rechtssache C-108/91)*

II — Anträge der Parteien

Die *Klägerinnen* beantragen,

A — *Untätigkeitsklage (Rechtssache C-15/91)*

Die *Klägerinnen* beantragen,

- festzustellen, daß die Kommission dadurch gegen den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282, S. 77) und gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990 verstoßen hat, daß sie es unterlassen hat, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 um 50 % gesenkten Abschöpfung für Enten und Gänse mit Ursprung in Ungarn und Polen vollständig wiedereinzuführen;

- den Bescheid der Kommission vom 18. Januar 1991 aufzuheben, mit dem diese den Antrag der Klägerinnen abgelehnt hat, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 des Rates um 50 % gesenkten Abschöpfungen bei der Einfuhr bestimmter Mengen von Enten und Gänse aus Polen und Ungarn vollständig wiedereinzuführen.

Die *Kommission* beantragt, gemäß Artikel 91 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes

- die Klage als unzulässig abzuweisen und
- den Klägerinnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien zur Zulässigkeit der Klagen

A — Untätigkeitsklage (Rechtssache C-15/91)

1. Vorbringen der Kommission

Zur Begründung ihrer Einrede macht die Kommission geltend, daß die vollständige Wiedereinführung der Abschöpfung für Enten und Gänse mit Ursprung in Ungarn und Polen nur in Form einer Verordnung erfolgen könne, wie Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3899/89 ausdrücklich vorsehe. Außerdem unterliege diese Wiedereinführung der Abschöpfung als Actus contrarius zur Senkung derselben Rechtsform wie diese.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, unter anderem den Urteilen vom 15. Januar 1974 in der Rechtssache 134/73 (Holtz, Slg. 1974, 1), vom 28. März 1979 in der Rechtssache 90/78 (Granaria, Slg. 1979, 1081), vom 14. Juli 1979 in der Rechtssache 60/79 (Producteurs de vins de table et vins de pays, Slg. 1979, 2429, 2433) und vom 17. Mai 1990 in der Rechtssache C-87/89 (Sonito, Slg. 1990, I-1281), könnten Verordnungen weder ihrer Form noch ihrer Rechtsnatur nach als ein Akt bezeichnet werden, der im Sinne von Artikel 175 Absatz 3 EWG-Vertrag an natürliche oder juristische Personen gerichtet werden könnte.

Zwar habe der Gerichtshof im Rahmen von Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag natürli-

chen oder juristischen Personen das Recht zugesprochen, Nichtigkeitsklagen gegen Verordnungen zu erheben, die sie unmittelbar und individuell betrafen. Die Kommission verweist dazu auf die Urteile vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 307/81 (Alusuisse, Slg. 1982, 3463) und vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 26/86 (Deutz und Geldermann, Slg. 1987, 941). Nach dieser Rechtsprechung könnten aber nur die Personen als von einer Verordnung individuell betroffen angesehen werden, wenn sie „in ihrer Rechtsstellung aufgrund von Umständen betroffen sind, die sie aus dem Kreis aller übrigen Personen herausheben und in ähnlicher Weise individualisieren wie einen Adressaten“.

Die von den Klägerinnen verlangte Wiedereinführung der vollen Abschöpfung sei eine allgemeine Maßnahme. Sie betreffe nicht nur die Klägerinnen, die nur einen Teil der Enten- und Gänse Schlachterei in Deutschland repräsentierten, sondern auch die Erzeuger von Enten und Gänzen, die anderen Schlachterei sowie die Einführer. Die Klage sei daher nach Artikel 175 EWG-Vertrag ebenso wie nach Artikel 173 EWG-Vertrag unzulässig.

2. Vorbringen der Klägerinnen

Die Klägerinnen vertreten wie die Kommission die Auffassung, daß die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Untätigkeitsklage wegen Nichterlaß einer Verordnung dieselben sein müßten wie die für eine Nichtigkeitsklage: Die natürlichen oder juristischen Personen müßten von der betreffenden Verordnung unmittelbar und individuell im Sinne von Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag betroffen sein.

Das von der Kommission angeführte Urteil vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache Alusuisse sei nicht einschlägig. Der Gerichtshof habe dort dem einzelnen den Rechtsweg der Nichtigkeitsklage gegen eine Verordnung in erster Linie mit der Begründung verweigert, daß der einzelne die Möglichkeit habe, gegen Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung individuellen Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten zu erlangen. Eine solche Möglichkeit bestehe aber im vorliegenden Fall nicht. Den Klägerinnen gegenüber sei kein nationaler Rechtsakt in Durchführung der fraglichen Verordnung ergangen. Sie würden vielmehr unmittelbar nur durch Rechtsakte geschädigt, die ihre Mitbewerber, die Importeure von Enten und Gänsen aus Ungarn und Polen, begünstigten.

Andere Urteile des Gerichtshofes im Dumpingbereich wiesen eine viel stärkere Verbindung zum vorliegenden Fall auf.

Zunächst habe der Gerichtshof in dem Urteil vom 14. März 1990 in den verbundenen Rechtssachen C-33/87 und C-150/87 (Nashua Corporation, Slg. 1990, I-767) die Nichtigkeitsklage von Unternehmen gegen eine Verordnung für zulässig erklärt, die zwar in dieser Verordnung nicht genannt seien, aber nachweisen könnten, daß sie in den Rechtsakten der Kommission oder des Rates namentlich aufgeführt oder von den vorbereitenden Untersuchungen betroffen gewesen seien. Schließlich habe der Gerichtshof in einem weiteren Urteil vom 14. März 1990 in der Rechtssache 156/87 (Gestetner Holdings, Slg. 1990, I-781) darüber hinaus festgestellt, daß auch diejenigen Importeure unmittelbar und individuell betroffen seien, deren Wiederverkaufspreise bei der rechnerischen Ermittlung der Ausfuhrpreise berücksichtigt worden seien. Im vorliegenden Fall lägen die Verhältnisse ganz ähnlich: Im Rahmen der

vorbereitenden Untersuchung und Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Erlaß einer Maßnahme zum Schutz der Erzeuger in der Gemeinschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 3899/89 erfüllt seien, habe die Kommission die Absatzpreise der Klägerin, die den größten Teil der deutschen Enten- und Gänseerzeugung repräsentierten, berücksichtigen müssen.

Außerdem befänden sich die Klägerinnen in der gleichen Lage, wie sie dem Urteil vom 1. Juli 1965 in den verbundenen Rechtssachen 106 und 107/63 (Töpfer, Slg. 1965, 548) zugrunde gelegen habe. In diesem Urteil habe der Gerichtshof die Klage von Importeuren gegen eine Entscheidung, deren Adressat die Bundesrepublik Deutschland gewesen sei, mit der Begründung zugelassen, daß die Kommission habe wissen können, daß ihre Entscheidung nur die Interessen dieser Importeure berührt habe. Im vorliegenden Fall sei die Kommission durch den Briefwechsel und die vorausgegangenen Kontakte darüber unterrichtet gewesen, daß von der Wiedereinführung der Abschöpfung ganz überwiegend, ja fast ausschließlich die Klägerinnen betroffen gewesen seien.

Zudem würden die Klägerinnen durch den ihnen zugefügten Schaden ebenfalls gegenüber allen anderen „ausgezeichnet“. Ihr Fall sei somit mit dem vergleichbar, in dem der Gerichtshof in seinem Urteil vom 31. März 1977 in der Rechtssache 88/76 (Exportation des sures, Slg. 1977, 709) die Zulässigkeit einer Klage gegen eine Verordnung mit der Begründung bejaht habe, daß die Verordnung für eine genau bestimmte Kategorie von Ausfuhrizenzen gegolten habe und somit nur die natürlichen oder juristischen Personen betroffen habe, die Nutzen aus diesen Lizzenzen hätten ziehen können. Außerdem habe der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Mai 1971 in den verbundenen

Rechtssachen 41/70 bis 44/70 (International Fruit Company, Slg. 1971, 411) eine von natürlichen Personen angefochtene Verordnung nicht als eine Vorschrift von allgemeiner Geltung, sondern als ein Bündel individueller, von der Kommission in die Form einer Verordnung gekleideter Entscheidungen qualifiziert. Weiter verweisen die Klägerinnen auf die Nichtigkeitsklagen gegen Verordnungen, die in den Urteilen vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 (Philip Morris, Slg. 1980, 2671), vom 21. Februar 1984 in der Rechtssache 1/84 (Ilford, Slg. 1984, 423) und vom 27. November 1984 in der Rechtssache 264/81 (Savma, Slg. 1984, 3915) für zulässig erklärt worden seien.

Wende man diese Rechtsprechung auf die streitige Regelung an, so seien die Klägerinnen durch Artikel 4 der Verordnung sowohl verfahrensmäßig wie auch materiell-rechtlich individualisiert.

Verfahrensmäßig beinhaltet dieser Artikel eine Pflicht der Kommission, Feststellungen dahin zu treffen, ob Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren eine bedeutende Schädigung zugefügt werde. Dazu seien Untersuchungen anzustellen und es sei insbesondere die Preis-situation bei den Gemeinschaftserzeugern zu klären. Da die Abschöpfung zudem nur für ein einziges Gebiet der Gemeinschaft wieder-eingeführt werden könne, hätte die Kommission die Situation in Deutschland prüfen und feststellen müssen, daß die vier Klägerinnen auf diesem Markt die einzigen Erzeu-ger von Enten und Gänsen seien, die mit den zu verminderten Preisen aus Ungarn und Polen eingeführten gleichartigen Waren kon-kurrierten. Schon aus dieser verfahrensmäßi-gen Verpflichtung ergebe sich die Betroffen-heit der Klägerinnen.

Materiell-rechtlich verpflichtete Artikel 4 die Kommission, Schutzmaßnahmen gegenüber den geschädigten Gemeinschaftserzeugern zu treffen. Wie sich unter anderem aus dem Urteil vom 26. Juni 1990 in der Rechtssache C-152/88 (Sofrimport, Slg. 1990, I-2447) ergebe, müßten natürliche oder juristische Personen, denen eine Verordnung einen besonderen Schutz gewähre, von der Kommission die Beachtung dieses Schutzes erzwingen und zu diesem Zweck ein gerichtliches Verfahren einleiten können. Würde man den Klägerinnen nicht die Möglichkeit geben, gegen die Kommission wegen des Nichterlasses von Schutzmaßnahmen zu klagen, so wären sie trotz der bedeutenden Schädigung, die sie erlitten hätten und weiter zu erleiden drohten, schutzlos. Den Klägerinnen stehe kein anderer Rechtsbehelf zur Seite, insbesondere nicht vor den nationalen Gerichten, da irgendwelche nationalen Rechtsakte, die sie beschweren, nicht erlassen worden seien.

B — *Nichtigkeitsklage (Rechtssache C-108/91)*

1. Vorbringen der Kommission

Einleitend trägt die Kommission vor, daß die Nichtigkeitsklage als unzulässig anzusehen sei, da die Untätigkeitsklage immer noch anhängig sei. Für eine Nichtigkeitsklage fehle nämlich das Rechtsschutzinteresse, da das Anliegen der Klägerinnen vom Gerichtshof im Rahmen der Untätigkeitsklage geprüft werde. Die Kommission stützt sich insoweit auf die Urteile vom 14. Oktober 1962 in den verbundenen Rechtssachen 5/62 bis

11/62 und 13/62 bis 15/62 (San Michele, Slg. 1962, 919), vom 16. Dezember 1963 in der Rechtssache 14/63 (Forges de Clabecq, Slg. 1963, 771), vom 18. November 1970 in der Rechtssache 15/70 (Chevalley, Slg. 1970, 975) und vom 8. März 1972 in der Rechtssache 42/71 (Nordgetreide, Slg. 1972, 105). Aus diesen Urteilen ergebe sich, daß die Artikel 173 und 175 EWG-Vertrag nur denselben Rechtsbehelf regeln: Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung eines dieser Artikel erfüllt seien, fehle das Rechtsschutzinteresse für eine auf den anderen Artikel gestützte Klage.

Entscheidend sei aber, daß die Nichtigkeitsklage aus demselben Grund wie die Untätigkeitsklage unzulässig sei, da die Klägerinnen von der Entscheidung, die fragliche Abschöpfung vollständig wiedereinzuführen, nicht unmittelbar und individuell betroffen seien. Im übrigen habe der Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. März 1986 in der Rechtssache 48/65 (Lütticke, Slg. 1986, 27) eine Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme eines nicht gegenüber dem jeweiligen Kläger zu erlassenden Rechtsakts für unzulässig erklärt.

Zur Begründung ihrer Auffassung bemüht sich die Kommission um den Nachweis, daß die von den Klägerinnen angeführte Rechtsprechung nicht einschlägig sei.

Zur Ähnlichkeit der vorliegenden Rechtssache mit den Antidumping-Sachen trägt die Kommission zunächst vor, daß die Urteile vom 14. März 1990 in den Rechtssachen Nashua Corporation und Gestetner Holdings nur aufgrund des besonderen Charak-

ters des Antidumpingverfahrens möglich gewesen seien, das sehr eingehend in der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpfte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 201, S. 1) geregelt sei. Dieses Verfahren sehe unter anderem die Beteiligung der Exporteure und Importeure vor, so daß diese bestimmbar seien. Dagegen gebe es im Agrarbereich kein förmliches Anhörungsverfahren. Außerdem sei die Zahl der in Rede stehenden Wirtschaftsteilnehmer nicht begrenzt. Schließlich müsse die Kommission beim Antidumpingverfahren auf jeden Fall tätig werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien, während ihr im vorliegenden Fall durch die Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr. 3899/89 ein gewisses Ermessen eingeräumt sei.

Das von den Klägerinnen angeführte Urteil vom 1. Juli 1965 in der Rechtssache Töpfer sei von dem vorliegenden Fall ebenfalls völlig verschieden, da es Importeure betroffen habe, die während eines besonderen Tages eine Einfuhr Lizenz beantragt hätten: Die Kommission habe daher wissen können, daß ihre Entscheidung nur die Interessen dieser Importeure berührt habe. Die Kommission verweist auf das Urteil vom 15. Juli 1983 in der Rechtssache 25/62 (Plaumann, Slg. 1963, 213), nach dem jemand, der nicht Adressat einer Entscheidung sei, von dieser nicht individuell betroffen sei, wenn er von ihr im Hinblick auf eine kaufmännische Tätigkeit berührt werde, die jederzeit durch jedermann ausgeübt werden könne und daher nicht geeignet sei, ihn wie den Adressaten der Entscheidung zu individualisieren. Im vorliegenden Fall seien nicht allein die Klägerinnen davon betroffen, daß die Abschöpfung nicht vollständig wiedereingeführt worden sei, da diese Wiedereinführung auch die anderen Schlachterei, die Erzeuger und die Importeure berühre.

Alle anderen von den Klägerinnen angeführten Urteile hätten wie im Fall Töpfer einen aufgrund eines besonderen Sachverhalts genau umschriebenen Personenkreis zum Gegenstand: Die Rechtssache International Fruit Company habe Einfuhrlizenzen betroffen, für die in einem bestimmten Zeitraum Anträge gestellt worden seien, deren Anzahl festgestanden habe. Das gleiche gelte für die Rechtssache Exportation des sures, in der der Gerichtshof als zusätzliches Kriterium für eine Individualisierung festgestellt habe, daß die betreffenden Unternehmer Vorausfestsetzungen erhalten hätten. Ebenso um einen aufgrund eines abgeschlossenen Sachverhalts feststehenden Kreis von Betroffenen habe es sich in den Rechtssachen Ilford, wo über die Erteilung von Einfuhrpapieren zu entscheiden gewesen sei, die vor dem Tag des Erlasses der angefochtenen Entscheidung, aber nach dem Tag ihres Inkrafttretens gestellt worden seien, und in der Rechtssache Savma gehandelt, wo es um die nachträgliche Änderung der Bedingungen einer Ausschreibung gegangen sei, an der sich die Klägerin beteiligt habe. Die Rechtssache Philip Morris sei schließlich ohne Bedeutung, weil dort die Zulässigkeit nicht geprüft worden sei.

Zur Rechtssache Sofrimport trägt die Kommission vor, daß der Gerichtshof die den Importeuren von Transitwaren eröffnete Möglichkeit, die Kommission gerichtlich zum Erlaß von Schutzmaßnahmen zu veranlassen, nicht allen Importeuren eingeräumt habe, sondern nur denjenigen, deren Waren sich beim Erlaß der fraglichen Verordnung schon auf dem Weg befunden hätten und die deshalb einen genau bestimmmbaren Personenkreis dargestellt hätten.

Schließlich sei auch das auf das Urteil vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache Alusuisse

gestützte Vorbringen nicht überzeugend. Zwar sei in diesem Urteil festgestellt worden, daß der einzelne vor dem Gerichtshof klagen können müsse, wenn er die von den nationalen Behörden zur Durchführung der Gemeinschaftsverordnung getroffenen individuellen Maßnahmen vor den nationalen Gerichten nicht anfechten könne. Dies sei aber nur als zusätzliche Begründung dieses Urteils angeführt worden, in dem der Gerichtshof zunächst den Charakter der angefochtenen Maßnahme und die von ihr ausgehenden Rechtswirkungen geprüft und verlangt habe, daß diese Maßnahme die Klägerinnen unmittelbar treffe. Andernfalls käme man nämlich zu einem unsinnigen Ergebnis: Das gesetzgeberische Ermessen der Organe könnte immer dann von Einzelpersonen überprüft werden, wenn sich dieses Ermessen in dem Erlaß oder Nichterlaß von unmittelbar, ohne Vollziehung durch nationale Behörden anwendbaren Verordnungen auswirkte.

Nach Ansicht der Kommission verfügen die Klägerinnen nur über den in Artikel 215 EWG-Vertrag vorgesehenen Rechtsschutz.

2. Vorbringen der Klägerinnen

Die Klägerinnen machen zunächst geltend, das Schreiben der Kommission vom 18. Januar 1991 sei eine verbindliche Entscheidung im Sinne von Artikel 189 Absatz 4 EWG-Vertrag. Die Ablehnung ihres Antrags sei nämlich keine unverbindliche Äußerung, Stellungnahme oder Empfehlung einer Dienststelle der Kommission.

Im Gegensatz zur Kommission sind die Klägerinnen der Ansicht, daß die Nichtigkeitsklage gegen diese Entscheidung trotz der anhängigen Untätigkeitsklage nicht unzulässig sei. Sie hätten vielmehr die Nichtigkeitsklage gegen die Ablehnung dieses Antrags neben der Untätigkeitsklage erheben müssen, damit ihnen nicht entgegengehalten werden könne, über ihren Antrag läge bereits eine abschließend rechtsverbindliche Entscheidung vor.

Darüber hinaus halten die Klägerinnen an ihrer Auffassung fest, daß sie von der begehrten Entscheidung, der vollständigen Wiedereinführung der streitigen Abschöpfung, unmittelbar und individuell betroffen seien.

Die Klägerinnen machen insoweit geltend, die Rechtsprechung in den Rechtssachen Nashua Corporation und Gestetner Holdings sei auf ihren Fall übertragbar, da sie wie alle Exporteure und Importeure in den Antidumpingsachen durchaus zu einem ganz bestimmten Personenkreis gehörten: Sie produzierten nämlich 80 % der in Deutschland geschlachteten Enten und Gänse, so daß die Kommission ihre Absatzpreise bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Schutzmaßnahme im Sinne von Artikel 4 der Verordnung Nr. 3899/89 vorlagen, hätte einbeziehen müssen.

Ebenso wie im Antidumpingverfahren sei im vorliegenden Fall ein Tätigwerden der Kommission geboten gewesen und habe nicht nur in ihrem Ermessen gestanden. Da die Klägerinnen das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zum Erlass einer Schutzmaßnahme nachgewiesen hätten, habe die Kommission

nur noch eine Wahl gehabt: die Abschöpfungen im Interesse der Erzeuger in der Gemeinschaft zu erhöhen. Jedes andere Verhalten, das heißt jede Untätigkeit, sei ermessensfehlerhaft.

Die Klägerinnen verweisen auf ihre Ausführungen im Rahmen der Untätigkeitsklage: Sie seien im Vergleich zu allen anderen Personen ebenso wie die Adressaten einer Entscheidung individualisiert im Sinne der Urteile Plaumann und Töpfer. Sie machen in diesem Zusammenhang geltend, daß die Kommission nach Artikel 4 der Verordnung hätte prüfen müssen, ob die Einfuhren aus Ungarn und Polen zu einer bedeutenden Schädigung der Erzeuger der Gemeinschaft führten, ferner, daß sie selbst die Kommission auf den ihnen entstandenen erheblichen Schaden hingewiesen hätten und schließlich, daß die Kommission sich daher im Rahmen ihrer Untersuchungen auf die Absatzpreise der Klägerinnen hätte stützen müssen. Allein aus dieser Verpflichtung heraus ergebe sich schon die individuelle Betroffenheit der Klägerinnen. Diese individuelle Betroffenheit entfalle nicht dadurch, daß andere Schlachterei, Erzeuger und Importeure ebenfalls von der Abschöpfung betroffen seien. Die anderen Geflügelschlachterei betriebe seien überwiegend nämlich nur regional tätig und hätten deshalb auf die Gestaltung der Absatzpreise in Deutschland keinen Einfluß. Sie wären deshalb von der Kommission bei ihren Untersuchungen vor dem Erlass einer Schutzmaßnahme nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 3899/89 nicht zu berücksichtigen gewesen.

R. Joliet

Berichterstatter